**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 1 (1852)

Artikel: Adrian von Bubenbergs Testament mit historischen Erläuterungen

Autor: Fetscherin

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118862

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Abrian von Bubenbergs Testament

mit historischen Erläuterungen.

Bon alt Regierungerath Fetscherin, Dr. Phil.

# Berrn Adryan von Bubemberg feligen Ordnung.

"In dem Namen der hochen und unzerteilten Drifal= "tigkeit, Gott des Batters, Sunes und heiligen Beistes uf "Sonnentag was der erft Tag Augst Anno 1479 Alsdann "der Edell Strenng Berr Adryann von Bubemberg Ritter "herr zu Spiet und danzumal Schultheiß zu Berrnn in "finer letften Bitt und doch mit guter Biffenheit und finn= "licher Vernunft als ein gefrietter Burger von Berrnn und "am Tod Bett lag in Gegenwürtikeit des Erwirdigen geist= "lichen Herrn des Lutpriesters zu Berrnn, sines Bichtvatters, "ouch Jakob Ercken sines Dieners ouch darzu beruft — batt "und begertt lüterlich durch Gottes und finer Sel Beil willen, "wan er bekannte sines Lebens nyme zu sinde und dwil ouch "ein Criftner Möntsch schuldig wer, finen letsten Willen zu "verkunden und luter Ordnung zu machen, föllichen finen "letsten Willen ufzuzeichnen, damit die Erben sines verlaß= "nen und zitlichen Gutes kunftig Irrung vertragen werden "und ist also uf sin lest und unwiderruflichen beharret und "beliben den nachgeschribenen Articlen nachzukommen und "finen Erben mit aller Kraft by Verlierung ir aller Erbs "bevolhen Söllichs an Alls Mittel ufzurichten.

"Item des Ersten, so ist min Wil und gannte Men=
"nung, das vor allen Dingen min Frow und Mutter erlich
"und wol gehallten werd und ob Sach wer, das dieselb
"min Frow und Mutter by minen Sun und Hußfrowen
"nit beliben wöllt oder möchtt, alsdann so soll dieselb min
"Frow und Mutter von minem Sun und Erben vorus alles
"das vervolgen und gelangen lassen, das ir min Herr und

"Lieber Batter selig geben und geordnet hatt, alles nach

"Lutt und Sag ires Briefe darumb gemacht.

"Aber so ist min Wil, das miner Frowen und Mutter "über das, so ir min Herr und Bater selig geordnet hat, "Jarlichen und ir Leptag lang und nit lenger werden und "von minem verlaßnen Gut gelangen söllend zweinzig Gulden "Rinsch und söllend Iren die geschlagen werden uf miner "verlaßner Gütern das by Wisen wo es Ir jerlichen wer= "den solle, sy belib by minen Sun oder nitt, so sollend Ir "die zweinzig Gulden Ir Lebtag lanng alweg über als (alles) "Ir verordnet Gut noch volgen u. s. w. wie vor.

"Item, Sodann ist min Wil, das Adryan von Bubem=
"berg min elicher Sun min rechter natürlicher Erb sin und
"mit ihm Johann(a) von Bubemberg min eliche Hußfrouw
"dwyl sh unverendert Belipt mit all minen verlaßnen und
"zittlichen Gut Helsen und glich dem Sun regiren und alle

"Schuld Hellfen bezallen foll.

"Jtem wer (wäre) aber Sach, daß die genant min "Hußfrow über kurt oder lang sich mit annderen Mannen "verendren wurde, so sol Si sich der Dingen witer nit ans "nemen, dann wie es in Irem gemacht Brieff begriffen statt, "dem sol auch vestenklichen nachganngen werden.

"Item min Sun und Hußfrow dwil Sy by einannder "unverendert belybend, Sollend alle verbrieffte und unver= "brieffte Schuld mit sampt allem verordneten Gut bezalen

"und ugrichten.

"Item und sunderlich so ist min Wil, daß man vor "allen Dingen alle Schuldner bezall und güttlich ußricht, "angesechen das mir manig arm Man Lange Zit das Sin "fürgeset hat, damit min arme Sel dardurch nit liden "und bekümmert werden muß und ist ouch das min Hochste "und ernnstliche Mennung, das es vor allen Dingen ußge= "gericht und jedermann früntlich bezallt werd. Item dann, "so sollen Sh miner elichen Dochter Thorothea von "Müllinen simssfhundert Guldin Rinscher von mine ver= "laßnen Gut werden und darumb Vorsorg nach Notdursst.

"Denne so ist min Wil, das man järlich und eweng= "klichen geben und ußrichten sol Einen Guldin Geltes, der

"sol geteilt werden unnder die tütschen Herren gemeinlich, "damit söllend Sp ouch jerlich ein Jarzit begann mit Bi= "gillien und Selmeßen. Item so ist min Wil und Men= "nung, daß man an (ohne) alls Verziechen minem Bichtvatter "dem Lütpriester 1) ußricht und bezalt fünff Guldin Rinsch.

"Item so ist min gannter Wil und Mennung nachdem "und mir denn Jakob Erck lange Zit getrüwlich und wol "gedienet hat, das er ouch um sin treuen Dienst erlich und

"unclagbar ußgericht werd.

"Item von des Stoß wegen Biling 2) behalt und nim "ich uf min letster Hinfart und Sterben, das mir der Pre="sident 3) zugeseit hat, wan ich ußricht nach Inhalt des Instru="ments zu Losen (Lausanne) gemacht, das ouch beschechen ist, so "wolle er mich an dem Dorf Billing nitt hindern und bitten "haruff min Gnedigen Herren gar demutenklich minen Sun "Adryan durch alles mines Verdienens willen daby zu be="halten, dann sy mir daran insunderheit nach minen Tod "dinstlich Gefallen thuend.

"Aber unns (unt, bis) zum lettsten behalt ich mir "selb uff min letsten Hinfart, der zweher hundert Guldin "halb Heinrich Rotten 4) antreffen, das ich Im weder Haller

"noch Pfenning schuldig bin."

3) Anton Champion, beider Rechte Doktor, Kitter, Präsident von Viemont.

<sup>1)</sup> Bernhard Schmidlin, deutschen Ordens, seit mehrern Jahren Leutpriester in Bern.

<sup>2)</sup> Es ist wohl das Dorf Billens im jezigen freiburgischen Amte Romont gemeint. Es gab Edle dieses Namens: ein Franz de Billens war zu dieser Zeit Kastlan zu Romont. (Lat. Sp. B. B.)

<sup>4)</sup> Man könnte an Heinrich von Rott denken, der eine Sezge ßer zur Gattin hatte, denen Adrian von Bubenberg schuldete. Allein es ist wohl eher an Hans Heinrich Rott, Burger zu Bern, zu denken, der 1487 wegen seinen vielen Diensten und Jügen von kolchen künstig gesreit wird. (T. Sp. B. G. 1472 Dec. und T. Sp. B. I. 1487 Febr.) Sei aber auch der Ansprecher, welcher er wolle, gewesen, so ist wohl so viel aus der ausdrücklichen Versügung Adrians über solche Schulden aus Sicherheit anzunehmen, daß obige Ansprache keine gerechte, gültige gewesen Jum Ueberssuß führen wir noch die Aussorderung Adrians (bei seiner Verstheidigung im Twingherrenstreite) in seinem und anderer Twingsherren Namen, daß nur auftreten solle, wer über sie zu Klagen Grund habe.

Einer der edelsten Charaftere der Bernergeschichte ist unstreitig der heldenmuthige Vertheidiger von Murten, Adrian von Bubenberg. Eine Lebensbeschreibung deffelben ift von einem Renner vaterländischer Geschichte vor 23 Jahren im Schweizerischen Geschichtforscher (Band VII. S. 161—214) erschienen. Eine genauere Erforschung der hiefigen Quellen, namentlich der Rathsmanuale, würde noch manchen interes= fanten Bug liefern. Wir möchten namentlich jungere Kräfte auffordern, fich an diesem interessanten Stoffe zu versuchen und uns eine neue, mehrfach bereicherte Arbeit zu liefern. Wir geben hier sein Testament, das zwar von seinem Lebens= beschreiber, wie von dessen Nachfolgern, bereits benutt wor= den, glauben aber von einem solchem Manne werde auch der vollständige Ausdruck seiner Gefinnung in seinen letten Tagen nicht ungern vernommen werden. Das Testament seiner ein Jahr später verstorbenen hochbetagten Mutter, der Gattin des hochangesehenen Schultheißen Seinrich von Bubenberg, einer gebornen Freiin von Roseneck, durfte im folgenden Jahr= gange erscheinen.

Diese lette "Ordnung des von Bubenberg seligen" ward am 20. November vor Rath verhört (verlesen) "und "darauf zu Recht geset, ob sie in Kraft bestehen folle." "Das ward bekannt (erkannt): sie setze dann jemand ob, das Recht ist" — die gewöhnliche Formel, wenn ein Testa= ment vor Rath in Kraft erkennt wurde: worauf ebenfalls nach Uebung beschlossen ward, daß sie in der Stadt Buch geschrieben werde 5). Wahrscheinlich waren die Schwierig= keiten, auf welche am Ende dieses Testaments hingedeutet wird, Schuld, daß — gegen die Uebung — daffelbe fo spat, erst nach einigen Monaten, vor Rath bestätigt wurde. Auf= fallen mag es, wenn wenige Monate nachher sein Sohn gleichen Namens diese Ordnung felbst angreift, "da er der= selben halb verpenet" (verpflichtet). Da er aber nicht ge= traue, daß es die Gestalt seinethalb haben solle, indem er doch allwegen in seines Herrn und Baters seligen Willens gehorsam und ohne einiges unordentlichen Widersatz gelebt

<sup>5) 1479</sup> Nov. 20. Nm. 27, S. 259.

und auch der Zeit solcher Verpenung unter Tasgen (noch minderjährig) gewesen, "widerspräch er deshalb "solcher Ordnung vor uns (Schultheiß und Rath) öffentlich "und begehre von uns Bekenntniß (Anerkennung) solchen Wisgerspruchs, sich derselben nach seiner Nothdurft zu behelsen. "Also in Ansehen seiner ziemlichen Bitt, die wir ihm nicht abs"schlagen können, wir ihm solchen Widersprechens der obbes"stimmten Ordnung und Verpenung offene Bekenntniß unter "unserm Siegel zu Urkund dieses Briefs geben lassen"6). Im Rathsmanual 7) ist nur kurz auf selben Tag angemerkt: "Dem von Bubenberg ist Urkund bekennt (zuerkennt), daß "er das Seine als ein freier Burger von Vern wohin und "wem er will verordnen mag."

Wir haben bei dem Versasser der Biographie Adrians von Bubenberg (s. o.), welchem diese Notizen entgangen zu sein scheinen, vergeblich Aufschluß gesucht, den wir eben so wenig bei den Nachschreibern jenes Biographen gefunden. In Erinnerung an die alte Horazische Kernregel (Si quid novisti rectius istis Candidus imperti, si non, his utere mecum), wollen wir einen Aufschluß wenigstens anzudenten versuchen. Indem wir beiläusig bemerken, daß obige Stelle auch für die Altersbestimmung (des Sohnes) Adrians von Bubenberg nicht unwichtig ist, erinnern wir daran, daß Adrian von Bubenberg im nemlichen Jahre nach Palästina gezogen, wie sein Bater, wie die Dießbache und manche andere Berner, beim heiligen Grabe die Ritterwürde zu erwerben 8). Es ist

7) Rm. 28. S. 140 (eod. die).

an Herzog Philibert von Savoi, 1481 Februar 14. Lat. Miff. B. B.

<sup>6)</sup> Teutsch Spruch Buch H. S. 401, Dienstag nach Invocavit (Febr. 22.) 1480.

<sup>8)</sup> Auf eine Aufforderung an Adrian von Bubenberg — als Herrn Destalens (von Echallens), seine Lehenspslicht gegen den Herzog von Savoi zu erfüllen, wofür er sich am 30. Juni (1480) zu Milden einsinden solle, antwortet der Rath von Bern dem Lands vogt der Waadt (Humbert Cerjat): derselbe ihr Mitrath (consul), sei bekanntlich zum heiligen Grabe gezogen pro militia (Bern an den Landvogt der Waadt, 4 Juli 1480). Lat. Miss. B. 373. (Es hatte nemlich diese Herrschaft Csalens sein Vater von den Eidgenossen — Dominis de Liga — erlangt. Schultheiß und Rath

daher natürlich, daß er vor dieser Abreise in ferne Länder, welche in damaligen Zeiten von weit längerer Dauer und mit weit größern Schwierigkeiten und Gefahren verbunden war, als heutzutage, seine Sachen ordnen und nicht gerne in einer Verpflichtung stehen wollte; um so mehr, da um diese Zeit auch seine hochbetagte Großmutter, Heinrichs von Bubenberg Gemahlin, die gewesene Freiin Anna von Rossenegg, verstorben zu sein scheint; ihr Testament ist vom 19. April 1480.

Wenn wir nun bedenken, daß Adrians Testament seine Gemahlin Johanna von La Sarra "so lang sie unverändert bleibt" mit seinem Sohne über all sein zeitliches Gut verfügen läßt, dieselbe aber bei einer Wiederverehlichung ausdrücklich hievon ausschließt "wo sie sich der Dingen wei= ter nicht annehmen foll;" wenn wir ferner bedenken, daß die Freiin von Rosenegg ihrer Enkelin Eva (Adrians eh= licher Tochter) nur auf den Fall hin ein Erbe von 200 rheinischen Gulden bestimmt, wo sich dieselbe nicht "in wälsche Land eelichen berathen wurd" (sich dahin verehlichen wurde), fo werden wir begreifen, warum man eine daherige Einmischung möglichst verhüten wollte, was nach den Umtrieben, welche Adrian für die Aussteuer seiner zweiten Gemahlin, eben obengenannter Johanna von Laffara, Jahre lang zu bestehen hatte, so wie bei dem höchst unwürdigen Berfahren des Schwagers nach Adrians Tode (was hier weiter nicht aus= geführt werden kann) 9) gar wohl begreiflich ist.

Uebrigens hatte sich Adrian von Bubenberg schon weit früher — der Anlaß ist unbekannt — vielleicht wegen seiner vorhabenden Abreise zum heiligen Grabe — vor Rath freien lassen, um über sein Gut — doch den rechteu Gelten (Gläusbigen) ohne Schaden — frei zu verfügen 10); ebenso auch einige Jahre später aus gleich unbekanntem Anlaße vom großen Rathe (coram toto consilio) unter Schultheiß Peter Kistlers Vorsitz die Besugniß ertheilen lassen, über sein Gut frei zu verfügen, worauf er seinen beiden Söhnen Adrian und

10) Rm. 1. S. 158. 1466, Febr. 22.

<sup>9)</sup> Es gehörte solches zunächst in eine neu zu bearbeitende Lebensbeschreibung Adrians, wofür Manches gesammelt ist.

Philipp von Bubenberg seine beiden Herrschaften Spietz und Mannenberg gab, doch mit dem heitern Vorbehalt der dortigen Mannschaft und anderswo, so wie er auch seiner Mutter Frau Anna von Bubenberg, gebornen Freiin von Rosenegg, und seiner ehlichen Gemahlin Iohanna von Bubenberg, gebornen Freiin von Lassara, Rechte vorbehält 11). Es ist also Adrian sicher der ältere, Philipp (der jung gestorben sein muß) der jüngere Sohn Adrians: beide aus zweiter Ehe, worüber sich die Lebensbeschreibung Adrians im Geschichtsorscher nur zweiselnd ausdrückt. Ebenso ist daselbst (nach dem Testamente der Wittwe Heinrichs von Bubenberg, wo unter den natürlichen Kindern Agatha vor ihrer Schwester Afra genannt ist), Agatha als die ältere vor ihrer jüngern Schwester Afra zu seßen.

Beiläusig bemerken wir noch bei diesem Anlaß nach obigen Urkunden — wosür wir übrigens noch manche ansdere Beweise haben, daß die Spannung zwischen dem Adel und dem Fleischer = Schultheißen nach dem ersten Twingsherrenstreite, doch nicht so groß war; der Riß wurde erst später ärger: jedenfalls hinderte solcher Zwist Ehrenmänner wie Adrian nicht an treuer Erfüllung ihrer Pflichten gegen

das Vaterland.

Eine den edlen Adrian von Bubenberg sehr ehrende Sorge wollen wir besonders herausheben, die angelegentzliche Sorge, daß vor allen Dingen seine Schuldner befriedigt werden und zwar namentlich aus dem Grunde: "da "mir mancher arme Mann lange Zeit das Seine vorgesetz "(vorgestreckt) hat." Einen Aufschluß sinden wir hierüber in den eigenen Aeußerungen Adrians in seiner räßen (scharsen) Rede gegen Kistler im bekannten Twingherrenstreit 12), wo er mit edlem Selbstgesühl hervorhebt, was der Adel auf den häusigen Ritten (Gesandschaften) an fremde Höfe zum Besten des Staates ausgewendet. Gerade hier durste Adrian ungescheut reden, da wohl kein Anderer seiner Zeit so oft mit solchen Gesandtschaften im Namen Berns sowohl als

<sup>11)</sup> T. Sp. B. F. 253. und Rm. 6. S. 187. 1470, Aug. 25. 12) S. diese Rede in v. Rodt's trefflicher Ausgabe von Frickarts Twingherrenstreit. Bern 1837.

gemeiner Eidgenoffenschaft betraut wurde. Im lettern Falle wurden die Auslagen ersett (wovon wir Beispiele haben), im erstern Kalle mochte man oft die Rosten nicht berechnen und trug jedenfalls die nicht unbedeutenden Rosten eigener ehrlicher (anständiger, ehrbarer) Ausrüftung allein, so daß Adrian von Bubenberg wohl fagen durfte, ohne Furcht wider= legt zu werden, "wie er nur feit feines Baters vor noch "nicht feche Jahren erfolgten Tode diefer Stadt we= "gen über 500 rheinische Gulden 13) verritten habe, "die er zum Theil noch der Stadt und Handwerks= "leuten schuldig sei." (Wir wissen recht gut, daß Ein= zelne seiner Standesgenossen aus solchen Gesandtschaften für sich und die Ihrigen bedeutenden Vortheil zu ziehen und das sogenannte Glück ihrer Familie zu gründen wußten; daß unserm von Bubenberg aber des Baterlandes Wohl und Ehre stets höher stand, denn sein persönlicher Bortheil, dafür wollen wir allein auf Murten hinweisen.) Dbige Stelle im Testamente zeigt nun auch, daß ihm jene Rede nicht etwa die Gemüther des Bolkes entzogen, wenn sie auch einige Neulinge getroffen haben mochte, wie man annehmen zu muffen geglaubt hat, um bei Anlaß der burgundischen Rriege feinen finkenden und des, feines politischen Gegners, Penfionars von Diegbach fteigenden Ginfluß zu erklä= ren: der gemeine Mann, das Bolk, hieng mit unwandel= barer Liebe an dem alten Stamme feiner Borfteber; in an= dern höhern Kreisen fand Adrian seine Gegner, die ihren perfonlichen Bortheil über das Baterland festen. Weit rich= tiger hat Stettler (in seiner oft schon erwähnten Biographie Adeian von Bubenbergs) den Schluffel zu obigem Berhalt= niß in dem Umstande gesucht, daß die Bubenberg — ob aus Stolz? — sich nicht mit bernischen Familien verschwä= gerten — bekanntlich in Aristokratieen, zu welcher sich Bern eben damals immer mehr ausbildete, eines der fräftigsten und nothwendigsten Mittel, um sich Einfluß zu sichern fondern ihre Gemahlinnen stets auswärts, so namentlich

<sup>13)</sup> S. ebendaf. Nach heutigem Geldwerth etwa das Zehnfache: Zellweger (in seiner bekannten Abhandlung über die Veranlassung der Burgunderkriege) setzt sie auf das 50fache.

auch zulet im Segau, Neuenburg, und der Waadt suchten; welchem wir noch beifügen, daß diese früher noch im vierzehn= ten Jahrhundert ziemlich zahlreiche Familie in folgenden drei Generationen hindurch nur durch einen Einzigen ver= treten war, während neuere zahlreichere Familien sich schon dadurch größern Einfluß sichern konnten; erlosch ja mit Adrians Sohne bereits der ächte Stamm der Bubenberge,

kaum dreißig Jahre nach den Burgunderkriegen!

Uebrigens war Adrian nach der Sitte damaliger Leute von Adel wohl überhaupt nicht der forgfältigste Hausvater, fo wie er auch in einem andern Punkte der Sitte oder rich= tiger Unsitte damaliger Zeit folgte, wo dann die Aussteuer natürlicher Kinder sein ohnehin nicht beträchtliches Bermö= gen schwächte. So steuerte er seine zweite natürliche Tochter Afra bei ihrer Seirath mit Gilian von Rumlingen, dama= ligem Bogte von Schenkenberg, mit 500 Gulden 14) nebst Hausrath und Rleidern aus, so sicher auch deren altere, an Thomas Schöni (1482 Vogt zu Aelen) verheirathete Schwe= fter Agatha 15). Es muß aber hinwieder bemerkt werden, daß neben den früher erwähnten ehrenwerthern Auslagen Adrian auch gang unverschuldet bedeutende Einbußen an seinem Vermögen crlitt, wie er sich z. B. für die Er= stattung der nicht unbedeutenden Kosten seiner Ausrustung mit andern kriegslustigen Landsleuten im Dienste deutscher Fürsten Jahre lang sowohl selbst als mit Hülfe seiner Baterstadt und der Eidgenoffen verwenden mußte: ein eben nicht sehr rühmlicher Lohn für geleistete treue Dienste. Es empfiehlt ihn nämlich Bern sowohl im ei= genen als in gemeiner Eidgenoffen Namen, jest zu Bern versammelt, an den Churfürsten Adolf von Mainz (nach mehrern frühern vergeblichen Mahnungen). Es werde Herr Adrian von Bubenberg, herr zu Spiet, um feinen ver= dienten Sold laut des besiegelten Schuldbriefes

15) S. die Urkunden vom 27. April 1482 und 4. Januar 1483 T. Sp. B. I.

<sup>14) 300</sup> Gulden jest und 200 Gulden im Herbste des folgensten Jahres (also nicht 600, wie die Biographie Adrians) 1477, März 2. T. Sp. B. G. 501 fgg.

darum empfohlen, "da er des Seinen gar lang und mehr "dann gebührlich gewesen, ausgelegen, in Ansehen des Bei= "standes und treuen Dienstes, so er Euch weiland erzeigt, "das Euer Gnaden genossen, aber nicht entgolten ha=

"ben " 16).

Es dienet ferner zu seiner Entschuldigung, wenn wir uns an die langwierigen Umtriebe erinnern, welche Adrian wegen der Aussteuer seiner zweiten Gemahlin, Johanna Freiin von Lassara, mit deren Berwandten zu bestehen hatte <sup>17</sup>). Die unwürdigen Angriffe eben dieser Berwandten, worauf am Schlusse des Testaments hingedeutet wird, wurden nach dem Tode des Helden noch lange fortgeführt, wie die Quellen bezeugen: wir können hier aber nicht weitzläusiger deßhalb eintreten, sondern bemerken bloß, daß der letzte Wunsch Adrians, Bern möchte sich doch um der Verzdienste des Vaters willen in diesem Handel seines Sohnes annehmen, von seinen Mitbürgern redlich erfüllt ward, indem die Behörden nicht ruhten, bis endlich der Herzog von Savoi dem Sohne Adrians zu seinem Rechte verhalf.

Es dienet endlich unsere Urkunde auch zur nähern Bestimmung der Zeit des Todes von Adrian von Bubenberg, die in keiner wenigstens uns bekannten Quelle, genau angegeben ist, was auch Anshelm, der doch dessen Werth zu würdigen verstand, aufzuzeichnen unterlassen hat. Es hat nun schon Schilling (S. 392) aufgezeichnet, daß um Jakobstag 1477 ein großer Sterbet unter Alten und Jungen herrschte, der bei zwei Jahren aneinander währte. Daß diese Seuche gerade um diese Zeit (1479) wieder mit erneuerter Heftigsteit ausbrach, sehen wir unter Anderm daraus, daß am 2. August 1479 Wernher Löublin, Bürger zu Bern, welscher zu Lyon die königliche Pension geholt, vor den CC Rechsnung zu legen begehrt in Ansehung dieses schweren Todeslaufs; besonders aber aus dem Ausschreiben vom Rath in alle Aemter, so wie an alle Klöster vom

16) T. Sp. B. G. 562 s. d. wohl von Anfang 1466.

<sup>17)</sup> Wir verweisen, da wir hier nicht weiter eintreten können, nur auf das Schreiben Berns an den Herzog von Savoi vom Jahr 1470. Lat. Miss. B. A.

7. August, wegen des merklichen Ginfalls der Bestilenz nicht allein bei une, in unfer Stadt, dann auch in andern unfern Landen und Gebieten, wofur all= gemeines Gebet anbefohlen wird, so wie ein Amt Mitt=

wochs und hinwieder Freitags.

Zum letten Male war Adrian gesessen Sonntags 25. Juli 1479 in zahlreicher Versammlung, von welcher die Namen der zahlreich anwesenden Rathe namentlich aufge= führt sind und dazu angemerkt : und gemeine Burger mit der Gloggen versammelt (ohne deren Namen, wie das bisweilen der Fall ist). Es scheint um die Aemter= besetzung zu thun gewesen zu sein, die auf Jakobi an einem Sonntag (in dieser Zeit) Statt fand: denn Tags vorher werden mehrere Mitglieder namentlich auf den folgenden Tag einberufen. Auffallend ift aber kein einziges Geschäft an diesem Tag aufgezeichnet; die Aemterbesetzung findet erst vierzehn Tage nachher Statt. Sollte die Vermuthung zu gewagt sein, es sei der Schultheiß während der Sitzung plöglich von der Seuche befallen und so die Sitzung un= terbrochen worden. Laut unserer Urkunde (vom 1. August 1479) fühlt er bestimmt sein Ende nahe, ist aber doch noch bei voller Befinnung - in auter Wiffenheit und finnlicher Bernunft.

Nehmen wir nun jenes Ausschreiben vom 7. August zu einem allgemeinen Gebete im ganzen Lande (wegen der herr= schenden Seuche) und sehen wir Tags darauf (Sonntag 8. August) wieder, wie am 25. Juli Rathe und Burger zahlreich versammelt "zur Besetzung des Schultheißen und der Bögte," von welcher Sitzung wir das Resultat erst in der Anzeige der Montags (9. August) im Rathe An= wesenden finden, an deren Spite scultetus (Rudolf) von Erlach genannt ift, so werden wir, da man die Stelle eines Schultheißen nicht gerne längere Zeit unbesetz ließ (in späterer Zeit find bestimmte Berfügungen hierüber), wohl nicht fehr irre gehen, wenn wir des gefeierten Selden

Todestag auf den 6. oder 7. August segen 18).

<sup>18)</sup> Rm. 27. und T. Miff. B. D.

Bum Schlusse erwähnen wir noch des zweimal vorstommenden Ausdrucks: "auf seine lette Hinfahrt nehmen," und erinnern, daß dieser auch bei Justinger (bei Anlaß des sogenannten Zeit Geltenhald-Auslaufs) vorkommende Ausdruck sich öfter bei Boner sindet. Obwohl nun ziemlich allgemein angenommen ist, daß dieser bekannte Fabeldichter des XIV. Jahrhunderts ein Berner gewesen, worauf unssers Wissens zuerst der verstorbene Schultheiß von Mülinen ausmerksam gemacht hat 19), so möchten wir doch, um die Sache möglichst dem Abschluße nahe zu bringen, einen der jüngern bernischen Forscher aussordern, mit der Ausdrucksweise in diesen Fabeln unsern Justinger (namentlich in der ältesten Abschrift) mit bernischen Urkunden aus diesem XIV. Jahrhundert zu vergleichen und die Resultate hievon mitzutheilen.

<sup>19)</sup> Wir erinnern uns, im Frühjahr 1820 in einer Sitzung der königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen aus einem Briefe von Mülinens an den Sekretär (Prof. Heeren) diese Versmuthung zuerst öffentlich vernommen zu haben.